

Straßensondernutzungsgebührensatzung der Stadt Borkum

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht.....	1
§ 2 Gebührensschuldner.....	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr.....	2
§ 4 Gebührenerstattung.....	2
§ 5 Gebührenfreiheit.....	3
§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass.....	3
§ 7 Übergangsregelung.....	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3
Anlage 1: Gebührentarif.....	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) der Stadt Borkum werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 11 der Satzung der Stadt Borkum über die Sondernutzung an Gemeindestraßen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Als beanspruchte Sondernutzungsfläche im Sinne des Tarifes gilt die Grundfläche der jeweiligen Art der Nutzung. Soweit die Gebühren in dem Gebührentarif nach Quadratmeter bemessen sind, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Mehrere gleichartige Anlagen eines Grundstückes werden als eine Anlage berechnet.
- (4) Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren wird, soweit im Gebührentarif keine monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Gebühren ausgewiesen sind, für bereits angefangene Kalenderjahre eine anteilige Gebühr erhoben. Jeder angefangene Kalendermonat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrags berechnet.

Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeinge-

brauch (§ 21 S. 5 NStrG) und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG) bemessen.

- (5) Das Recht der Stadt Borkum, nach § 18 Abs. 4 S. 3 u. 4 NStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller,
 1. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 3. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar;
 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträge, die aufgrund der bisherigen Regelung bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 4. für unerlaubte Sondernutzungen:
mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
1. Sondernutzungen, die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen,
 2. Sondernutzungen, die ausschließlich auf gemeinnützige, kirchliche oder religiöse Zwecke abzielen,
 3. Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlen erteilt werden.
- (2) Bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadtwerbung liegen, liegt die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung im Ermessen der Stadt Borkum.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Borkum Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7 Übergangsregelung

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sondernutzungsgebührensatzung laufenden Sondernutzungen wird eine Nachberechnung zum 01.01.2019 durchgeführt..

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen vom 01.03.1993 außer Kraft.

Borkum, den 20.12.2018

Stadt Borkum

gez.

(L.S.)

Lübben
Bürgermeister

Anlage 1: Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr	Zeitraum
1	Baustelleneinrichtungen und Lagerungen			
1.1	Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Kräne, Baugeräte, Toilettenhäuser, Bauzäune und Gerüste, u. a. sowie die Lagerung von Materialien aller Art, wie z. B. Baustoffe und Bauschutt (unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Nr. 1)	je m ² je m ² je m ²	0,20 € 1,00 € 4,00 €	täglich wöchentlich monatlich
1.2	Container für Bauschutt, Gartenabfällen u. a. außerhalb von Flächen, die unter 1.1 fallen	Je Stück Je Stück	10,00 € 40,00 €	täglich wöchentlich
2	Bauliche Anlagen			
2.1	Lichtschächte, Treppenstufen, Eingangspodeste	je m ²	5,00 €	jährlich
3	Werbung			
3.1	Mobile Werbeträger unmittelbar vor der Stätte der Leistung (bis maximal DIN AO Ansichtsfläche)	je Anlage je Anlage	5,00 € 45,00 €	monatlich jährlich
3.2	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gemäß § 5 Abs. 3, soweit sie innerhalb einer Höhe von 3 m über Straßenoberfläche angebracht sind und in den Straßenraum hineinragen	je m ² Ansichtsfläche	20,00 €	jährlich
3.4	Hinweisschilder gemäß § 5 Abs. 2	je Anlage	20,00 €	einmalig
4	Waren und Dienstleistungen			
4.1	Automaten-, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer Bauanlage verbunden sind	je m ²	25,00 €	jährlich
4.2	Warenauslagen (ohne Verkaufseinrichtung)	je m ² je m ²	5,00 € 31,00 €	monatlich jährlich
4.3	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je m ² je m ²	9,00 € 36,00 €	monatlich jährlich
4.4	Fahrradständer unmittelbar vor der Stätte der Leistung mit Werbung (bis max. 0,5 m ² Werbefläche)	je Anlage	25,00 €	jährlich
4.5	Fahrradständer unmittelbar vor der Stätte der Leistung ohne Werbung	je Anlage	0,00 €	jährlich
5	Sondernutzungen ohne ausdrücklichen Tarif			
5.1	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifiziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen	Gebührenrahmen nach Art und Umfang 10,00 € bis 2.500,00 €		
6	Sicherheitsleistungen			
6.1	Sicherheitsleistungen für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen im Sinne von § 18 Abs. 4 S. 4 NStrG Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bürgschaft hinterlegt werden.	10,00 € bis 2.000,00 €		
7	Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen			
7.0	Die Gebühr ist nach dem Maß der Inanspruchnahme der Straßen gestaffelt. Sofern von einer Fahrt beide Gebührenklassen betroffen sind, dann wird die Gebührenklasse 2 angewendet. Hin- und Rückfahrt werden als eine Fahrt berechnet und müssen nicht auf den gleichen Tag fallen.			
7.1	Gebührenklasse 1: Fahrten zwischen Hafen und Ostfriesenstraße, soweit nur die Reedestraße befahren wird Kraftfahrzeuge mit einer zugelassenen Gesamtmasse bis 15 t über 15 t bis 20 t über 20 t bis 25 t über 25 t	je Fahrt je Fahrt je Fahrt je Fahrt	40,00 € 50,00 € 75,00 € 140,00 €	

7.2	Gebührenklasse 2: Fahrten, bei denen sonstige Ortsstraßen befahren werden Kraftfahrzeuge mit einer zugelassenen Gesamtmasse bis 15 t über 15 t bis 20 t über 20 t bis 25 t über 25 t	je Fahrt je Fahrt je Fahrt je Fahrt	75,00 € 110,00 € 160,00 € 240,00 €	
7.3	Kraftomnibussen, die im Linien- oder Gelegenheitsverkehr eingesetzt sind: Omnibusse mit einer zugelassenen Gesamtmasse bis 15 t bis 20 t über 20 t	jährlich jährlich jährlich	200,00 € 250,00 € 350,00 €	